



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_18

**JAHRGANG 51
17. Februar 2022**

**Richtlinie
für die Vergabe von Leistungsbezügen
im Rahmen der W-Besoldung (W2 und W3)
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 17.02.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen.

Inhaltsübersicht

1. Gegenstand
2. Anwendungsbereich
3. Berufungs- und Bleibeleistungszulagen
4. Besondere Leistungsbezüge
5. Kriterien für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge
6. Verfahren für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge
7. Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen
8. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
9. Leistungsbezügebudget
10. Forschungs- und Lehrzulagen
11. Berichterstattung
12. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 12 Landesbesoldungsgesetz NW (LBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen [HLeist-BVO]).

2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Gewährung von Leistungsbezügen an Universitätsprofessorinnen und -professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3. Leistungsbezüge können

- (a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3 HLeistBVO),
- (b) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4 HLeistBVO),
- (c) für die nichthauptberufliche Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 6 HLeistBVO) sowie
- (d) für die Durchführung von Forschungsvorhaben privater Dritter (§ 8 HLeistBVO)

gewährt werden.

3. Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

- 3.1 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können unbefristet oder befristet gewährt werden. Bei befristeter Gewährung können Ziele vereinbart werden, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Entfristung ist. Über ihre Gewährung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- 3.2 BleibeLeistungsbezüge werden bei Vorliegen eines Rufes an eine andere Hochschule oder eines vergleichbaren Angebots grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung von Berufungs- oder BleibeLeistungsbezügen gewährt. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn die Abwehr eines externen Angebotes in besonderem Maß im Interesse der Bergischen Universität liegt.

4. Besondere Leistungsbezüge

- 4.1 Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen gewährt, die zum Zeitpunkt der Gewährung bereits erbracht wurden. Über ihre Gewährung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- 4.2 Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder in monatlicher Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufend gezahlte besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden, und es kann vereinbart werden, dass sie an den regelmäßigen Gehaltsanpassungen teilnehmen. Die unbefristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann im Fall eines erheblichen Leistungsabfalls widerrufen werden.

5. Kriterien für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge

Bei der Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge werden die in § 5 HLeist-BVO genannten Kriterien zugrunde gelegt. Sie umfassen die Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, wissenschaftliche Weiterbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

6. Verfahren für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge

- 6.1 Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag oder auf der Grundlage einer zuvor im Rahmen einer Gehaltsvereinbarung durch die Rektorin oder den Rektor gegebenen Zusage. Ein Antrag kann nur von der Professorin oder dem Professor selbst gestellt werden, die oder der Besondere Leistungsbezüge erhalten möchte. Mit dem Antrag oder zur Vorbereitung einer zugesagten Gehaltsverhandlung ist eine schriftliche Begründung vorzulegen.
- 6.2 Die Rektorin oder der Rektor kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen im Einzelfall auch ohne Antrag über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge entscheiden.
- 6.3 Besondere Leistungsbezüge sollen frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen oder besonderen Leistungsbezügen gewährt werden. Eine Ausnahme hiervon ist bei Vorliegen außergewöhnlicher Forschungsleistungen möglich, die im internationalen Rahmen als Spitzenleistung Anerkennung gefunden haben.
- 6.4 Erhält eine Professorin oder ein Professor Leistungsbezüge (Berufungs-, Bleibe- und Besondere Leistungsbezüge), die gemeinsam mit der Grundvergütung den vom Land für die entsprechende Besoldungsgruppe jeweils zur Verfügung gestellten Durchschnittsbetrag erreichen oder überschreiten, setzt die Gewährung weiterer besonderer Leistungsbezüge stets das Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen voraus. Das Rektorat kann für bestimmte Zeit von dem Durchschnittsbetrag abweichende Besoldungsgrenzen festsetzen, nach deren Erreichen oder Überschreiten die Gewährung weiterer besonderer Leistungsbezüge das Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen voraussetzt.

Zwischen einem Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge wegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen und dem Zeitpunkt der letzten Gewährung von Leistungsbezügen sollen drei Jahre vergangen sein.

Funktionsleistungsbezüge bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

- 6.5 Vor der Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erhält die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, dem die betreffende Professorin oder der betreffende Professor angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die dem Institut für Bildungsforschung in der School of Education angehörenden Professorinnen und Professoren nimmt diese Aufgabe die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung wahr.
- 6.6 Führt ein Antrag oder eine zugesagte Gehaltsvereinbarung nicht zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge, erhält die Professorin oder der Professor mit der Mitteilung über die Entscheidung eine schriftliche Erläuterung der hierfür ausschlaggebenden Gründe.

7. Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen

- 7.1 Nichthauptberufliche Mitglieder des Rektorates erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1.200 €.
- 7.2 Nichthauptberufliche Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education erhalten monatliche Leistungsbezüge in Höhe von 800 €. Weitere nichthauptberufliche Mitglieder der Fachbereichsleitungen sowie des Rates der School of Education erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 €.
- 7.3 Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Studienausschusses der School of Education erhalten monatliche Leistungsbezüge in Höhe von 800 €. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung kann das Rektorat auf Antrag Funktionsleistungsbezüge gewähren. Ihre Höhe muss den Umfang und die Bedeutung der jeweiligen Aufgabe sowie ihre Angemessenheit im Verhältnis zu den gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 gewährten Bezügen berücksichtigen.

- 7.4 Soweit von einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor mehrere nicht-hauptberufliche Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, ist die Höhe der hierfür insgesamt gewährten Leistungsbezüge auf den Betrag von 1.200 € begrenzt.
- 7.5 Die Funktionsleistungsbezüge gemäß Ziffer 7.1 bis 7.4 nehmen an der linearen Besoldungsanpassung teil.

8. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

9. Leistungsbezügebudget

- 9.1 Das Rektorat stellt im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung ein Budget für die Leistungsbezüge auf. Das Leistungsbezügebudget setzt sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den der Universität vom Land jeweils für die Planstellen der Besoldungsgruppen W2 und W3 gezahlten Durchschnittsbeträgen und den gesetzlich bestimmten Grundvergütungen für die Besoldungsgruppen W2 und W3 zusammen.
- 9.2 Im Rahmen der Mittelverteilung legt das Rektorat den Anteil des Leistungsbezügebudgets fest, der nicht durch Funktionsleistungsbezüge gebunden ist und somit für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie für besondere Leistungsbezüge grundsätzlich zur Verfügung steht. Die Festlegung erfolgt jährlich und ist darüber hinaus durch eine mittelfristige Planung (fünf Jahre) zu ergänzen.
- 9.3 Die mittel- und längerfristige Planung des Leistungsbezügebudgets und die Einzelentscheidungen sind grundsätzlich so auszurichten, dass die jährlichen Zahlungen von Leistungsbezügen das Leistungsbezügebudget des jeweiligen Wirtschaftsjahres nicht überschreiten. Eine Überschreitung des jährlichen Leistungsbezügebudgets um maximal 2 % ist aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Rektorates dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen wird.
- 9.4 Zur Finanzierung von Leistungsbezügen in außergewöhnlicher Höhe können Mittel außerhalb des Leistungsbezügebudgets verwendet werden. Hierdurch soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass Leistungsbezüge in außergewöhnlicher Höhe für Spitzenleistungen in der Forschung und aufgrund eines fachspezifisch besonders dichten Wettbewerbs um Spitzenwissenschaftler*innen sowie in Fällen gewährt werden können, in denen ein strategisches Gewinnungs- oder Bindungsinteresse gegeben ist. Die Gewährung von Leistungsbezügen in außergewöhnlicher Höhe bedarf der Zustimmung des Rektorats.

Leistungsbezüge im Sinne von Satz 1 haben dann eine außergewöhnliche Höhe, wenn sie das der Universität vom Land gewährte jeweilige Stellenbudget (W2 oder W3) um 20 % oder mehr überschreiten.

10. Forschungs- und Lehrzulagen

Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen (§ 14 LBesG und § 8 HLeistBVO).

11. Berichterstattung

- 11.1 Das Rektorat legt dem Senat in Abständen von drei Jahren einen Bericht über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren vor. Der Bericht ist so zu gestalten, dass Rückschlüsse auf die Höhe der Leistungsbezüge im Einzelfall ausgeschlossen sind.
- 11.2 Das Rektorat vergleicht ferner jährlich die Höhe der an Frauen und Männer vergebenen Leistungsbezüge und prüft, ob ein signifikanter und nicht durch Leistungs- oder Wettbewerbsfaktoren zu erklärender genderspezifischer Unterschied gegeben ist. Liegt ein solcher Unterschied vor, prüft das Rektorat, ob dem durch Anpassungen der Regelungen oder der Praxis der Vergabe von Leistungsbezügen entgegengewirkt werden kann. Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Mitwirkung an den Beratungen des Rektorates Empfehlungen zur geschlechtergerechten Ausgestaltung und Bekanntmachung der Regelungen sowie zur Vergabepaxis aussprechen. Die Berichterstattung und Prüfung hat so zu erfolgen, dass Rückschlüsse auf die Höhe der Leistungsbezüge im Einzelfall ausgeschlossen sind.

12. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- 12.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- 12.2 Abweichend hiervon tritt Ziffer 7 dieser Richtlinie am 01.09.2022 in Kraft.
- 12.3 Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung (W2 und W3) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 02.05.2014 (Amtl. Mittlg. 16/14), die am 16.07.2015 geändert worden ist (Amtl. Mittlg. 79/15), mit Ausnahme von Ziffer 7, deren Regelungen bis zum 31.08.2022 fortgelten, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.02.2022.

Wuppertal, den 17.02.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch